

Bebauungsplan II-29

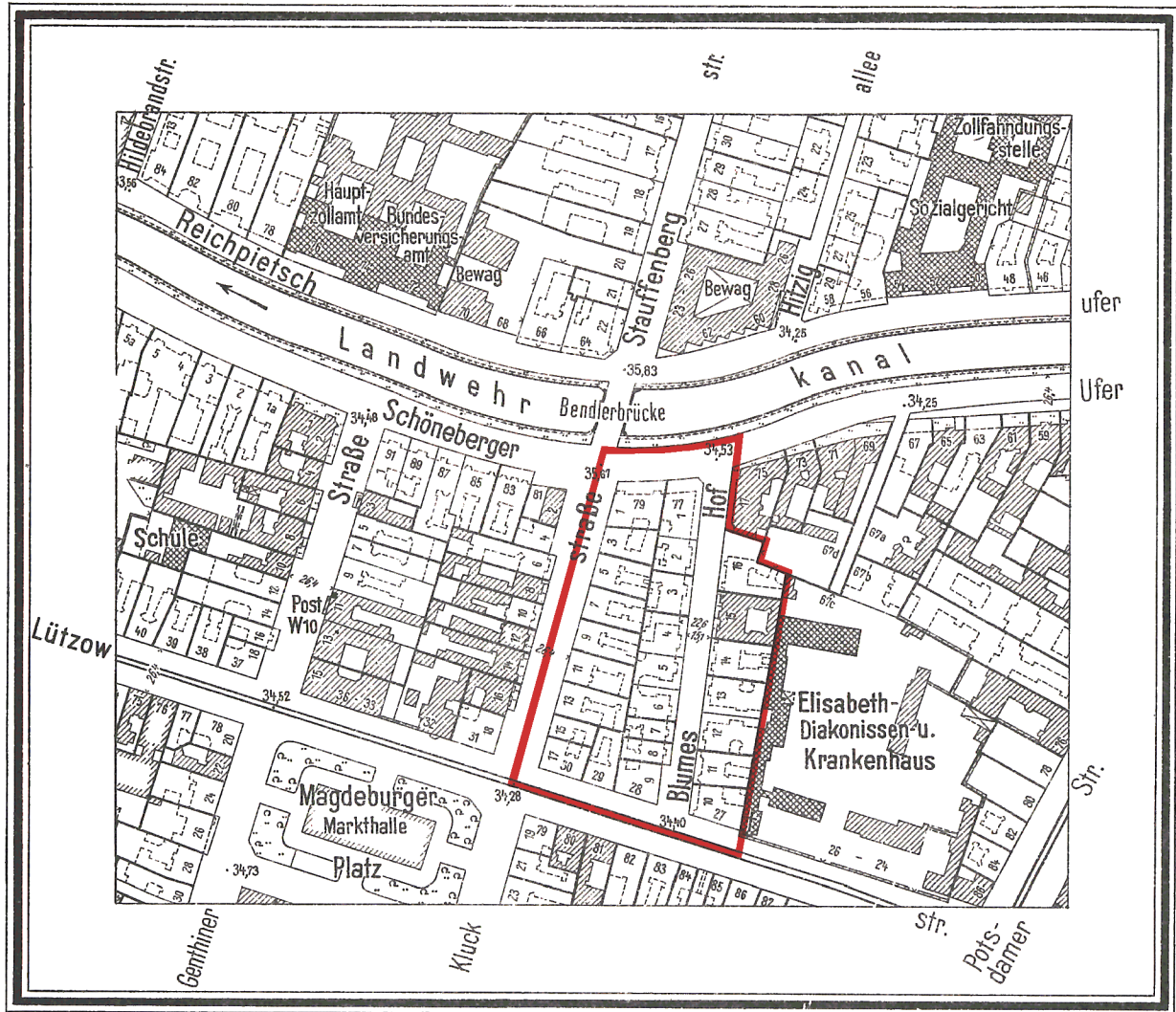
für das Gelände

am Blumes Hof und zwischen

Lützowstraße, Kluckstraße und Schöneberger Ufer

im Bezirk Tiergarten

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen

aufzuheben

Straßen- u. Baufluchtlinie

Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Baugrenze

Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugelände
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

für besondere öffentliche und
private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)

2. Maß der Nutzung

②

Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare

Flächen, Frei- u.

Verkehrsflächen

private Freifläche

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand)

mit Geschoßanzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Straßenbahngleise

Wageneinstellplatz

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Garbe

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:

Lange

Amtsleiter

Berlin, den 19. März 1959

Nagel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß Nr. 41 vom 27. 5. 1959 erhalten und wurde

in der Zeit vom 24. 6. 1959 bis 31. 7. 1959 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 7. 8. 1961

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die

städttebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949

in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom

heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. März 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 3. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt

für Berlin auf S. 329 verkündet worden.

- Planergänzungsbestimmungen
- Die Nutzung der baulichen Anlagen darf keine unzumutbaren Nachteile oder Belästigungen für das benachbarte Krankenhaus verursachen.
 - Bauliche Anlagen innerhalb und beiderseits des Schutzstreifens sind so auszuführen, daß die Leitungen vor Beschädigungen gesichert sind und die Zugänglichkeit in vollem Umfang gewahrt ist.
Im übrigen darf der Schutzstreifen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
Zwischen dem 1- und 2-geschossigen Bauteil der Kindertagesstätte ist innerhalb der nachrichtlich eingetragenen Grenzen ein überdachter Gang zulässig.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau-rechtlichen Vorschriften.
 - Die Führung und Abmessung der Wege und die Lage und Abmes-sung der Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.

Die Straßenfluchtlinien der Kluckstr., Lützowstr. u. Blumes Hof wurden nicht eingetra-gen, da keine ausreichenden Unterlagen auffindbar sind.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das

Deckblatt vom 7. Februar 1961

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung

mit dem Original des Bebauungsplans

bescheinigt

Berlin, den 14. April 1961

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Kühn

Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis